

1634 Oktober 5

Nr. 388

Burgsteinfurt Stadt

Es wird bekundet, daß zwischen Otten Ebding, Sohn der Eheleute Heinrichen Ebdings und Amelien, als Bräutigam, und Annichen Stockmans, Tochter des + Heinrichen Stockmans und der Elßhen Schmedding, - jetzt Frau des Heinrichen Beckelinges - Eheleuten, als Braut, ein Ehevertrug geschlossen ist. Da der Bräutigam ziemliche Ersparnisse hat, soll alle Nachlassenschaft der Eltern erst nach deren Tode zwischen ihm und seinem Bruder geteilt werden. Auch zwischen der Braut und ihrem Bruder ist bisher noch keine Schlichtung erfolgt, da aber auf der Nachlassenschaft der Eltern einige onera stehen, so soll das Hausergüt unverteilt bei der Braut verbleiben. Sollte der Bräutigam vor der Braut ohne Hinterlassung von Leibeserben sterben, so muß diese seinen nächsten Freunden das Silber und Gold, ebenso sein bestes Kleid herausgeben. Demnachst soll sie aber mit ihrem Schwager die elterliche Hinterlassenschaft teilen. Sollte die Braut zunächst sterben, so soll der Bräutigam an ihre Verwandten 25 Rtlr zahlen.

Or, Pap, unterschrieben von Gerhardus und Johannes Stockman.